

Fakultät 4 (5 Exemplare)
Institute der Fakultät 4
GdP (20 Exemplare)

Aushang

Nr. 673
18.03.2010

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle des
Präsidiums
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4101
Fax 0531/391-4300

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kraftfahrzeugtechnik“

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 04.02.2009 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 18.11.2009 genehmigte Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kraftfahrzeugtechnik“ an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 19.03.2010, in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Kraftfahrzeugtechnik

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau hat am 04.02.09 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Kraftfahrzeugtechnik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kraftfahrzeugtechnik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Maschinenbau oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Buchstabe c) erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß der Absätze 2-4 nachweist.
 - c) Ein Studiengang ist als fachlich eng verwandt anzusehen, wenn die in der Anlage 1 aufgelisteten Kenntnisse und Kompetenzen in den genannten Fachgebieten erworben wurden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durch-

schnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. Vom 11.01.2006 (TU-Verköndungsblatt Nr. 397), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Kraftfahrzeugtechnik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
 - d) ein aktuelles Lichtbild.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, werden zum Masterstudiengang Kraftfahrzeugtechnik zugelassen, sofern genügend Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Die Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3 mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs (§ 6) vergeben. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch kann von der Auswahlkommission im Hinblick auf die zu vergebenden Studienplätze beschränkt werden. Die Teilnahme richtet sich nach Absatz 3.
- (3) Für die Teilnahme an dem Auswahlgespräch wird anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3 eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Reihenfolge auf der Liste nach dem Los.

- (4) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (5) Für die Vergabe der Plätze wird eine neue Rangliste gebildet, bei der zu 60 % die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3 und zu 40 % die Note des Auswahlgesprächs (§ 6) eingeht.
Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zu der festgesetzten Frist nach Satz 3 eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Der Nachweis ist für das jeweilige Semester spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn zu erbringen.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Kraftfahrzeugtechnik

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Maschinenbau eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an: Drei Hochschullehrer und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe; außerdem fungiert ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die gemeinsame Studienkommission vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auswahlkommission setzt Gruppen für die Durchführung der Auswahlgespräche ein. Jeder dieser Gruppen gehören mindestens ein Hochschullehrer und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe an. In jeder Gruppe kann zudem ein Mitglied der Studierendenschaft beratend mitwirken.
- (4) Das Immatrikulationsamt überprüft die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit sowie bzgl. der Zugangsvoraussetzung und erstellt eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 3.
Danach wird die Auswahlkommission wie folgt tätig:
 - a) Sie veranlasst die Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zum Auswahlgespräch. Die bei einer Annahme der Einladung und anschließender Anreise zum Auswahlgespräch anfallenden Kosten tragen die Bewerberinnen und Bewerber und werden von der Hochschule nicht erstattet.
 - b) Einsetzen der Gruppen gemäß Absatz 3 zum Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6.
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
 - d) Weiterleitung der Auswahlentscheidung an das Immatrikulationsamt.

- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- Basiswissen aus dem Erststudium in zentralen Fächern des Maschinenbaus (siehe insbesondere Anlage 1).
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise im Maschinenbau.

- (2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in einem Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt. Der genaue Zeitraum wird zu Beginn der Bewerbungsfrist öffentlich bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden unter Angabe von Termin und Ort rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Die von der Auswahlkommission eingesetzten Gruppen führen mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der von der Auswahlkommission eingesetzten Gruppe zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Gruppenmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- d) Das Auswahlgespräch wird benotet. Folgendes Bewertungsschema wird für die Notenbildung angewendet:

Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint:

- sehr gut geeignet: Note 1,0
- gut geeignet: Note 2,0
- geeignet: Note 3,0
- weniger geeignet: Note 4,0
- nicht geeignet: Note 5,0.

- (3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission, sofern dies vom Zeitplan her möglich ist, auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich der Auswahlkommission mitzuteilen.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit dieser Begründung.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 5 durchgeführt.
- (5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber der zwei Fallgruppen des Absatz 1 erfolgt über ein Zulassungsverfahren gemäß § 4.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Fachgebiet	Kenntnisse	Kompetenzen
Konstruktionslehre	Technisches Zeichnen, CAD-Zeichnungserstellung. Grundlagen des Konstruierens und Gestaltens, Festigkeitsberechnungen. Federn, Wellen und Achsen, lösbare und unlösbare Verbindungen, Rohrleitungen, Dichtungstechnik.	Die Bewerber können Technische Zeichnungen normgerecht erstellen. Funktionsgerechtes Anwenden und festigkeitsgerechtes Bemessen und Gestalten von Maschinenelementen beherrschen sie ebenfalls. Sie sollen Maschinen von begrenzter Komplexität konstruieren können.
Programmierung und Informationsverarbeitung	Grundlagen und Methoden der automatischen Informationsverarbeitung, wie z.B. Rechnerarchitekturen, Betriebssysteme, Algorithmen, Datenstrukturen und Netzwerke. Grundlegende Programmierkenntnisse in den Programmiersprachen C/C++ oder Java.	Die Bewerber kennen die Grundlagen der automatischen Informationsverarbeitung und des Programmierens.
Mathematik	<p>Reelle und komplexe Zahlen, Folgen und Reihen, Differential- und Integralrechnung für reelle Funktionen einer reellen Veränderlichen, Taylorentwicklung.</p> <p>Analytische Geometrie im zwei- und dreidimensionalen Raum, Vektoren, Matrizen und Determinanten, Eigenwerte, Eigenvektoren und ihre Verwendung zur Lösung linearer Differentialgleichungen.</p> <p>Differentialrechnung für reelle Funktionen mehrerer Veränderlicher, Extrema mit Nebenbedingungen, Kurvenintegrale, Potentialberechnung, zwei- und dreidimensionale Integrale, Fourierreihen</p>	Die Bewerber haben Kenntnisse in den mathematischen Grundlagen ihres Studienfaches und sie sind fähig mit den einschlägigen mathematischen Methoden zu rechnen und sie auf Probleme der Ingenieurwissenschaften anzuwenden.

Fachgebiet	Kenntnisse	Kompetenzen
Regelungstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik, Steuerung und Regelung; Systembeschreibung mit mathematischen Modellen, lineare und nichtlineare Systeme; Darstellung im Zeit- und Frequenzbereich, Laplace-Transformation; Übertragungsfunktion, Impuls- und Sprungantwort, Frequenzgang; Zustandsraumbeschreibung linearer und nichtlinearer Systeme, Stabilität, Steuerbarkeit, Beobachtbarkeit, Identifizierbarkeit; Reglerentwurf; Überblick über neuere Methoden und Werkzeuge der Regelungstechnik	Die Bewerber haben grundlegende Kenntnisse über die Modellierung dynamischer natürlicher und technischer Systeme sowie deren Steuerung und Regelung vermittelt. Die Bewerber sind in der Lage, ausgehend von Bilanzgleichungen der Verfahrens- und Bioverfahrenstechnik mathematische Modelle aufzustellen und mit Methoden der Regelungstechnik auf ihre dynamischen Eigenschaften zu untersuchen sowie ihre dynamischen Eigenschaften gezielt zu verändern.
Technische Mechanik	Grundbegriffe der Mechanik, Schnittprinzip, System- und Körpereigenschaften, statisch bestimmte Fachwerke, Seile und Ketten, Spannungen, Mohrscher Spannungskreis, Verzerrungen, Hook'sches Gesetz, Temperaturdehnung, Balkenbiegung und -torsion, statisch unbestimmte Systeme	Die Bewerber beherrschen die Grundbegriffe und Methoden der Statik und der Festigkeitslehre. Sie können einfache elastostatische Komponenten oder Systeme modellieren, dimensionieren und in ihrer Funktionssicherheit beurteilen.
Thermodynamik	Grundbegriffe der Thermodynamik, Bilanzen und Erhaltungssätze, Thermodynamische Relationen, Fundamentalgleichungen und Zustandsgleichungen, Grundlegende thermodynamische Zustandsänderungen und Prozesse, Gleichgewichtsbedingungen, Arbeitsvermögen und Exergie, Ideales Gas, Reale Stoffe, Thermodynamische Prozesse, feuchte Luft	Die Bewerber haben grundlegende physikalische und technische Kenntnisse zur Berechnung wichtiger Energieumwandlungsprozesse. Sie sind in der Lage, ausgehend von Massen-, Energie- und Entropiebilanzen sowie thermischen und kalorischen Zustandsgleichungen offene wie geschlossene Systeme zu bilanzieren, sowie Zustandsänderungen und Kreisprozesse zu berechnen.

